

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

46. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.
Abonnementspreis 65 Pfennig vierteljährlich
auschl. Postbestellgebühr.

Leipzig, den 12. Dezember 1908.

Anzeigen im „Korr.“ kosten: die viergespaltene
Kontoparcellen 25 Pfennig;
Veranstaltungsanzeigen sowie Arbeitsmarkt
aber nur 10 Pfennig die Zeile.

Nr. 144.

Das Reichsvereinsgesetz — ein Danaergeschenk für die Arbeiter!

„Gebt mir noch 'mal die Hand, so lange ich noch ein anständiger Kerl bin“, sagte der alte Freiminnsmann zu einigen Brauköpsen der sozialdemokratischen Partei im Reichstag kurz vor der entscheidenden Abstimmung über das mit Mühe und Not nach 31-jährigen Geburtswehen aus der Taufe gehobene Reichsvereinsgesetz am 19. April des Jahres 1908. Wohl nur in dunkler Voraussetzung einer sehr unterschiedlichen Respektierung des gleichen Rechts für alle Staatsbürger in den 26 deutschen Vaterländern seitens Polizei und Bureaucratie entrang sich dieser Seuffzer der Brust des genannten Parlamentariers. Es konnte ja damals kein Mensch daran denken, daß die schönen Worte v. Bethmann-Hollwegs, wonach nur loyalste Handhabung, frei von jeder diskriminierenden Behandlung und sogenannter Nadelstichpolitik, die Ein- und Durchführung des neuen Reichsgesetzes begleiten sollten, schon knapp ein halbes Jahr später von demselben Minister in eine klatschende Ohrfeige für mehr als drei Millionen deutscher Reichsangehöriger, die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, um gewandelt würde . . . !

Über leider, man mag die Sache drehen und wenden, wie man will, es ist so. All die großen idealen, persönlichen wie materiellen Opfer der aufwärts strebenden und denkenden Arbeiterschaft während langer, langer Jahrzehnte bis zum heutigen Tage für geistige und wirtschaftliche Selbsthilfe zur Erringung einer höheren Kulturstufe, eines bessern Daseins, haben es nicht vermocht, rechtzeitig nachgebende Staatsmänner des Deutschen Reichs davon zu überzeugen, daß Achtung und Gleichberechtigung vor den Gesetzen auch für die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft allein Voraussetzung für den Boden bilden kann, auf welchem Liebe zu Heimat und Vaterland, verbunden mit der Erkenntnis wirtschaftlicher und politischer Opferwilligkeit in Zeiten nationaler Not, reifen könnte. Statt dessen stützt man sich auf sogenannte „ordnungsliebende“ Arbeiter, welche, bar jeder Solidarität, wie Hyänen auf dem Schlachtfelde der Arbeit nur dort zu ernten trachten, wo ihre um Freiheit und bessere Existenz ringenden Arbeitsbrüder ermattet niedersinken. Das und nichts anderes ist die Endkonsequenz der Worte des Herrn Ministers v. Bethmann-Hollweg am 25. November im Reichstage gelegentlich der Debatte über die Urheben des Massengrabes in Radbod, daß seine früheren Zusicherungen über den Sprachparagraphen des Vereinsgesetzes keinen Widerspruch enthalten, da die Gewerkschaftsorganisationen nicht gewerkschaftliche, sondern in erster Linie politische Ziele verfolgen! Diese offiziell ausgesprochenen Ministerworte können nur als offizielle Proklamierung eines Ausnahmegesetzes für den fortgeschrittensten Teil der deutschen Arbeiterschaft, die Gewerkschaften, gelten und schließlich auch den letzten Rest von Vertrauen zur Regierung auf dieser Seite erschüttern.

Diese bedauerlichen Ereignisse der vergangenen Wochen lassen es uns zweckmäßig erscheinen, unser schon seit Monaten gesammeltes Material über die Art und Weise, wie sich das neue Reichsvereinsgesetz einbürgerte, in die Hand zu nehmen, zu sichten und zu prüfen, inwieweit Theorie und Praxis sich hierbei — aus dem Wege gehen. Wenn man nun nicht den Standpunkt gelten lassen will, daß Gesetze nur geschaffen werden, um sie umzusetzen zu können, oder daß, bildlich gesprochen, ein Gartenzaun nur als spielend leicht zu überwindendes Hindernis auf dem Wege zu den schönen Pfützen des Nachbars dienen kann, so wird man es uns auch nicht übelnehmen können, wenn wir es als Pflicht betrachten, ganz besonders jene Seiten der vorliegenden Frage näher in Augenschein zu nehmen, welche am letzten Ende nur beweisen, wie dies oder jenes nicht sein soll.

Nach dieser Richtung hin haben wir aber leider gar viele „Handhabungen“ zu verzeichnen, welche mit einer wirklich „loyalen Anwendung, frei von jeder Schlitane oder sogenannten Nadelstichpolitik“, auf äußerst gespannten Füße stehen. Hierbei mag es nach Lage der Dinge, wie sie nun einmal sind und nicht, wie sie sein sollen, auch schließlich nicht nur nicht sonderbar, sondern selbstverständlich sein, daß in puncto Verständnis für die Respektierung von Ministerworten und einem nicht mindern für die Gleichberechtigung der Staatsbürger vor

dem Gesetze der stolze Mainstrom wie in so manchen anderen Fragen auch in derjenigen des Reichsvereinsgesetzes eine sehr beachtenswerte Scheidelinie zwischen Nord und Süd zieht. Denn so sehr wir auch darauf bedacht waren, in dieser Frage ein nationales Gleichgewicht an der Hand unserer Informationen herauszufinden, es ist uns leider nicht gelungen, von den süblich des Rhains gelegenen Staaten irgendetwelche nennenswerte „Fälle“ für unsere vorliegende Arbeit zu konstatieren. Diese Entdeckung drängt uns deshalb dazu, um der vielumstrittenen Neutralität willen von dem für uns übrig bleibenden Schauplatz nur das Wichtigste zu bringen, und davon wiederum auch nur so viel, als zum richtigen Verständnis für das, was wir sagen wollen, gerade ausreicht.

Schon in den Nummern 45, 48 und 49 des „Korr.“ von 1908 wurde in ausführlicher Weise unser Standpunkt zu dem damals am Anfang seiner rechtskräftigen Laufbahn stehenden Vereinsgesetze niedergelegt. Wenn dabei Hoffnungen, die wir auf ein besseres Gedeihen, speziell der Arbeiterorganisationen, an dieses Gesetz knüpften, auch nur in gebämpfter Weise zum Ausdruck kamen, so stützten wir uns speziell auf die ganz besondere Energie, mit welcher von Regierungsseite eine lokale und gezielte Durchführung des Gesetzes angeklindigt ward. Denn es hofft der Mensch, so lang er lebt! Wir können es uns deshalb an dieser Stelle verlagern, schon einmal Gesagtes zu wiederholen, und wollen uns nur darauf beschränken, einige kurze Beispiele hier festzuhalten, welche seitens tonangebender Landesbehörden als Beleitworte für den Anbruch der neuen Ära im Vereinswesen des Deutschen Reichs gelten konnten. Eine diesbezügliche ministerielle Anweisung des größten deutschen Bundesstaates, Preußen, lautet wörtlich:

Das Reichsvereinsgesetz beweist neben der Schaffung einheitlicher Bestimmungen für das ganze Reichsgebiet vor allem auch die Befreiung des den Reichsangehörigen in den meisten deutschen Bundesstaaten schon bisher verfassungsmäßig zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts von allen unnötigen Beschränkungen. In diesem Sinne muß das Gesetz auch ausgeführt werden. Es darf deshalb auch, soweit das Gesetz für ein behördliches Einschreiten gegenüber Vereinen und Versammlungen Raum läßt, ein solches durch niemals in kleinsten und in unnötiger rührender Weise erfolgen, sondern nur dann eintreten, wenn es zum Schutze eines erheblichen staatlichen Interesses tatsächlich nötig ist und nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks gebotenen Umfange.

Auch auf Umwegen soll das gesetzliche Vereins- und Versammlungsrecht durch die Behörden nicht beeinträchtigt werden. Gerade nach dieser Richtung sind bei den Verhandlungen über den Erlass eines Reichsvereinsgesetzes lebhaftest Klagen über mißbräuchliche Anwendung erhoben worden, daß z. B. Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Vereinen oder ihrer Teilnahme an den Versammlungen bestimmter politischer Parteien von den Polizeibehörden in ihrem Erwerbssleben geschädigt, daß Gastwirte von der Vergabe ihrer Säle für solche Versammlungen durch die Androhung gewerblicher Nachteile abgehalten oder wegen Fuldung von Versammlungen durch Entziehung gewerblicher Vorteile bestraft worden seien usw.

Der Herr Minister erwartet, daß begründete Beschwerden dieser Art in Zukunft vermieden werden, und weist besonders darauf hin, daß nach einer von dem Herrn Staatssekretär des Innern in der Kommission des Reichstags zur Beratung des Entwurfs eines Reichsvereinsgesetzes abgegebenen Erklärung es als Mißbrauch der Amtsgewalt zu erachten sein würde, wenn ein Beamter lediglich aus der Tatsache, daß Personen an Vereinen oder Versammlungen teilgenommen oder den Raum dafür hergegeben haben, den Grund entnimmt, eine gewerbliche Konzeffion, die Ausbehnung der Polizeistunde, die Erlaubnis zur Abhaltung von Luftbarkeiten oder dergleichen vorzuenthalten, zu beschränken oder zu entziehen.

Von besonderer Bedeutung sind ferner noch Bestimmungen einer internen sächsischen Instruktion speziell über die Gewerkschaften. Es heißt in dieser Instruktion, „daß diese (die Gewerkschaften), so lange sie sich

innerhalb des Rahmens des § 152 der Gewerbeordnung nur mit Berufs- und Standesfragen beschäftigen, als politische Vereine nicht anzusehen sind. Unter dieser Voraussetzung werden die Gewerkschaften also auch junge Leute unter 18 Jahren als Mitglieder aufnehmen können. Ferner werden die Gewerkschaftsversammlungen nicht mehr der Überwachung unterliegen, wenn nur Mitglieder zugelassen sind, denn nach § 13 des Gesetzes werden nur öffentliche Versammlungen überwacht. In der Instruktion wird denn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es der Aufmerksamkeit der Polizeibehörden überlassen bleiben muß, rechtzeitig Kenntnis von einem verbotswidrigen Treiben innerhalb der Vereine zu erlangen. Wegen dieser Sachlage braucht man nun noch nicht gleich das Emporjücken geheimer Konventikel zu befürchten. In der Praxis wird es sich ja so stellen, daß alle Vereine, seien sie politischer oder nicht-politischer Natur, zu öffentlichen Versammlungen greifen müssen, wenn sie agitieren und Mitglieder gewinnen wollen. Dann aber ist der Vorgesetzte die Überwachung eingeräumt.“

Untersuchen wir nun, wie es in der Praxis die Bureaucratie verstanden hat, diese goldenen Worte in Blankte Münze umzugießen. Der besten Ubersicht halber wollen wir die zu besprechenden Fälle analog der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen vornehmen, wenn auch dabei die für die Gewerkschaften prinzipiell wichtigeren nicht sofort in Erscheinung treten.

Der § 1 sichert jedem Reichsangehörigen, also auch den Frauen, das Recht zur Vereinsbildung und sich zu versammeln, soweit bestehende Strafgesetze nicht entgegenstehen; in einem zweiten Absätze wird die Anwendung sicherheitspolizeilicher Landesrechtsbestimmungen zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit von Versammlungsteilnehmern als zulässig erklärt. Trotzdem liegt eine ganze Reihe von Versammlungsverboten, -auflösungen und -Strafen vor, welche aus der Teilnahme von Frauen an öffentlichen und Gewerkschaftsversammlungen hervorgehen. In einem Falle wurde sogar der Leiter einer Zahlstelle der Hafenarbeiter in Horneburg wegen Abhaltung einer Vereinsfestlichkeit mit einer Geldstrafe bedacht. Begründet wurde diese Strafe damit, „daß ein Vergnügen keine Versammlung nach § 1 des Vereinsgesetzes und auch nicht zu den Aufgaben des betreffenden Vereins gehöre, vielmehr eine öffentliche Veranstaltung sei“. Wenig gründlich oder noch umfassender verstanden es die Polizeiverwaltung in Thorn, der veränderten Situation Herr zu werden. Unterm 22. Juni d. J. ließ sie an sämtliche Gastwirte und Saalinhhaber ihres Bezirks folgenden Ullas vom Stapel:

Aus sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gründen werden Sie hierdurch aufgefordert, uns 24 Stunden vor dem Beginne jeder Versammlung, die in Ihrem Lokal abgehalten werden soll, eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Es muß sich aus ihr Zeit sowie der Name, der Wohnort und die Wohnung des Veranfallers ergeben.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht Folge geben, so werden wir für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Sie eine Zwangsstrafe von 30 Mk. eventuell drei Tage Haft festsetzen, die wir Ihnen auf Grund des § 132 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes hiermit ausdrücklich androhen.
Diese Verfügung ist nicht nur ein direkter Widerspruch gegen die ministerielle Instruktion, sondern direkt ungesetzlich und ein Amtsmißbrauch. Sie gleicht früheren Praktiken der sächsischen Polizei, wo ein nicht genügend Wärme ausstrahlender Ofen, eine eventuell explodierende Lampe oder Zugluft im Saale die Abhaltung einer Versammlung behördlich nicht zulassen konnten.

Buchstäblich auf den Hund gekommen ist aber das Reichsvereinsgesetz in Oberfranken. In Oelschütz sollte eine öffentliche Metallarbeiterversammlung stattfinden. Kurz vor der angesetzten Zeit erschienen zwei uniformierte Polizeibeamte und ein Beamter in Zivil mit einem Polizeihund am Orte der Versammlung. Die beiden Uniformierten gingen alsbald in das Lokal und lösten in rechtswidriger Weise die noch gar nicht eröffnete Versammlung auf. Als Grund gaben sie an, daß das Lokal schon früher als ungeeignet für Versammlungen erklärt worden sei!

In Gardelegen löste die Polizei eine öffentliche Versammlung auf, weil Frauen anwesend waren. In

